

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung der Anträge Drucksache 14/2105 – Neudruck – und Drucksache 14/2415** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales – federführend –**, den **Ausschuss für Frauenpolitik**, den **Ausschuss für Generationen, Familie und Integration** sowie den **Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturereform**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll dann im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung erfolgen. Sind Sie damit einverstanden? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit ist diese Überweisungsempfehlung mit Zustimmung aller vier Fraktionen so beschlossen.

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, ich rufe auf:

12 Trendwende in der Kulturpolitik Nordrhein-Westfalens

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/2100 – Neudruck

Entgegen dem Ausdruck in der Tagesordnung haben sich die Fraktionen darauf verständigt, heute keine Beratung durchzuführen. Diese soll nach Vorlage der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses erfolgen.

Wir kommen insofern sofort zur Abstimmung über die Empfehlung des Ältestenrates, den **Antrag Drucksache 14/2100 – Neudruck – an den Kulturausschuss zu überweisen**. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Auch bei dieser Überweisungsempfehlung sehe ich die Zustimmung des gesamten Hauses.

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, wir kommen zu:

13 Viertes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) und Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/2241

erste Lesung

Herr Innenminister Dr. Wolf hat seine Rede zur Einbringung dieses Gesetzentwurfs zu Protokoll gegeben. (Siehe Anlage)

Eine Aussprache ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Wir kommen damit direkt zur Abstimmung über die Empfehlung des Ältestenrates, den **Gesetzentwurf Drucksache 14/2241** an den **Innenausschuss – federführend –**, den **Ausschuss für Generationen, Familie und Integration**, den **Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturereform** sowie den **Haushalts- und Finanzausschuss zu überweisen**. Wer hiermit einverstanden ist, bitte die Hand heben. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Mit Zustimmung aller Fraktionen ist auch diese Überweisungsempfehlung angenommen.

Wir kommen zu:

14 Drittes Gesetz zur Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes (WBFG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/2399

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs erteile ich für die Landesregierung Herrn Minister Breuer in Vertretung von Herrn Minister Wittke das Wort. Bitte sehr.

Michael Breuer, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten: Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich will dem Eindruck entgegenwirken, das Parlament sei mit fortlaufender Tagesordnung sprachlos geworden. Trotzdem möchte ich in gebotener Kürze vortragen.

Wir haben im März dieses Jahres – dazu hatten die Fraktionen von CDU und FDP die Landesregierung aufgefordert – das Bewilligungsverfahren in der sozialen Wohnraumförderung entsprechend angepasst. Derzeit sind 88 kommunale Bewilligungsbehörden, und zwar 23 kreisfreie Städte, 34 große kreisangehörige Städte und 31 Kreise, für die Erteilung von Förderzusagen für zinsgünstige Darlehen zuständig. Die Regierungsfractionen hatten angeregt, mit diesen Bewilligungsbehörden und den kommunalen Spitzenverbänden zu prüfen, ob die Zuständigkeiten in wenigen Bewilligungsbehörden gebündelt werden können. Dabei sollte die vorhandene Bürgernähe möglichst gewährleistet bleiben.

Im April haben wir an diesem Ort über die Möglichkeit diskutiert, die großen kreisangehörigen Städte von der Aufgabe zu entbinden und den Zuständigkeitsbereich der Kreise entsprechend zu erweitern. Nachdem sich die Kreisverwaltungen

Anlage

Von Minister Dr. Ingo Wolf zu TOP 13 – Viertes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes – zu Protokoll gegebene Rede:

Mit dem vorliegenden Artikelgesetz verfolgt die Landesregierung durch Änderungen im Landes- und Flüchtlingsaufnahmegesetz das Ziel, den Verwaltungsaufwand noch weiter zu verringern.

Darüber hinaus soll die Finanzausstattung der Gemeinden den weiterhin sinkenden Asylbewerberzahlen angepasst werden, wodurch der Landeshaushalt entlastet wird.

Das neue Finanzierungssystem des Flüchtlingsaufnahmegesetzes hat im kommunalen Raum breite Zustimmung gefunden.

Die Erfahrungen mit der Umsetzung haben aber gezeigt, dass eine weitere Reduzierung des Verwaltungsaufwandes möglich und geboten ist. Die Berechnung der pauschalen Landeszuweisung für das jeweilige Quartal ist aufwändig und für die Gemeinden schwierig zu kalkulieren.

Grund hierfür sind die bei der Verteilung von Flüchtlingen anzurechnenden jüdischen Zuwanderer und Spätaussiedler. Sie müssen bei der Verteilung der Finanzmittel unberücksichtigt bleiben, weil für diese Personengruppen bereits Landesmittel nach dem Landesaufnahmegesetz gezahlt werden.

Der nach der Novellierung verbliebene Verwaltungsaufwand kann durch den Wegfall der Anrechnung der jüdischen Zuwanderer und der Spätaussiedler minimiert werden. Dies hat unmittelbare positive Auswirkungen auf die Kommunen und die Bezirksregierungen, weil die Bestandserhebungen und Plausibilitätskontrollen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz für diese Personengruppen entfallen.

Darüber hinaus erhalten die Kommunen mit dem vorliegenden Änderungsantrag eine größere Planungssicherheit. Durch die Neuregelung wird die Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz ausschließlich nach dem Zuweisungsschlüssel verteilt. Dadurch wird künftig jeder Kommune in jedem Quartal ein gleich hoher Betrag ausgezahlt werden.

Eine Verminderung des Verwaltungsaufwandes kann durch die konsequente Entflechtung beider Zuweisungs- und Erstattungssysteme – also des Flüchtlings- und des Landesaufnahmegesetzes – erreicht werden.

Zur Anpassung des Finanzvolumens nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz lassen Sie mich Folgendes ausführen:

Die Höhe der Landeszuweisung wird durch eine einmalige Festsetzung für das Jahr 2007 der Entwicklung der Asylbewerberzahlen angepasst. Die Zahl der vom Flüchtlingsaufnahmegesetz umfassten Personen ist in diesem Jahr erneut erheblich zurückgegangen.

Vor diesem Hintergrund gehe ich für das Jahr 2007 von einem Finanzbedarf in Höhe von 74,2 Millionen € aus. Mit diesem Betrag wird sowohl dem Interesse der Kommunen an einer angemessenen Finanzausstattung als auch dem Interesse des Landes an einer sparsamen Haushaltsführung Rechnung getragen. Die beabsichtigte Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes führt zu einer Entlastung des Landeshaushalts in Höhe von 9,8 Millionen €.

Für die Folgejahre wird die Anpassung der Finanzmittel für die Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz dann automatisch – wie im Gesetz vorgesehen – erfolgen.

